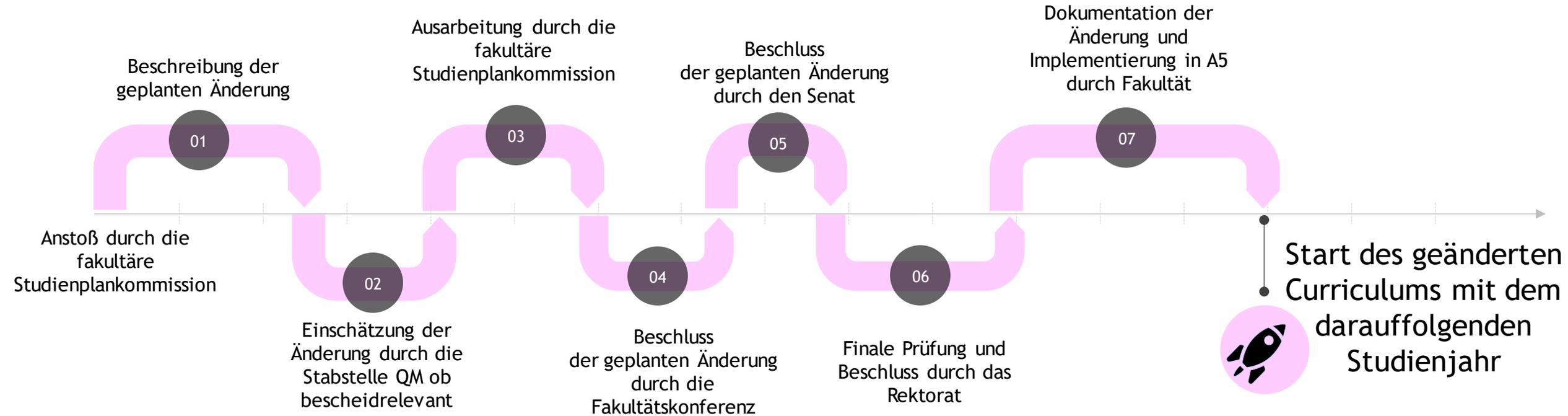


# Interner Prozess für nicht-akkreditierungspflichtige Änderungen von Studiengängen (kein Antrag auf Änderung der Akkreditierung)



# Interner Prozess für nicht-akkreditierungspflichtige Änderungen von Studiengängen (kein Antrag auf Änderung der Akkreditierung)

Beschreibung der geplanten Änderung

01

Der Prozess für die Änderung von Studiengängen wird durch die fakultäre Studienplankommission angestoßen. Im ersten Schritt sind alle geplanten Änderungen mit einer nachvollziehbaren und beurteilbaren Gegenüberstellung zur bestehenden Version zu beschreiben. Ziel und Zweck der Änderung ist zu begründen. Grundsätzlich gilt, dass Änderungen unter Einbindung der internen und externen Interessensgruppen evidenz-basiert zu erfolgen haben. Teiländerungen müssen kohärent mit der Begründung der Änderung sein. Die Beschreibung der Änderung dient als Einschätzungsrundlage, ob die gewünschte Änderung akkreditierungspflichtig ist oder nicht. Sollte ein Antrag zum Zeitpunkt im Prozessschritt der Beschreibung bereits vollständig ausgearbeitet sein, muss die Einschätzung der Stabstelle Qualitätsmanagement (Schritt 2) eingeholt werden. Bescheidrelevante Änderungen bzw. Änderungen, die einer Akkreditierung durch die AQ Austria bedürfen, sind im §14 der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO) festgelegt.

Eine Vorlage für die Gegenüberstellung von bestehendem und geplantem Curriculum ist im Anhang des Leitfadens für die Änderung von Studiengängen angefügt.

Zur fakultären Studienplankommission: Die Zusammensetzung der Studienplankommission ist gemäß auf der Fakultätswebseite zu veröffentlichen und dem Senat mitzuteilen. Weitere Information dazu finden sich unter <https://www.sfu.ac.at/de/ueber-sfu/fakultaere-studienplankommissionen/> (Geschäftsordnung, Ordnung zur Errichtung und Änderung von Studiengängen).

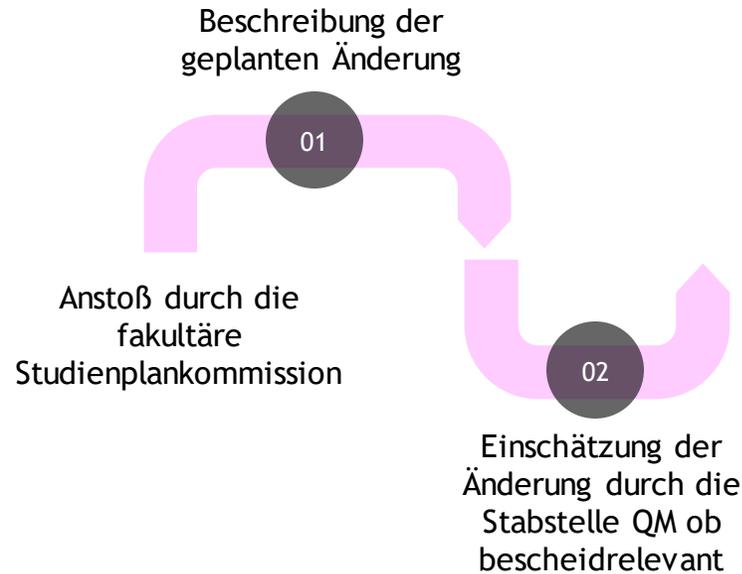
Für die Dokumentation der Prozessschritte und Übermittlung der Unterlagen ist die Vorsitzperson der Studienplankommission letztverantwortlich.



Arbeitsbehelfe: Formular zur Beschreibung der geplanten Änderung

Anstoß durch die fakultäre Studienplankommission

# Interner Prozess für nicht-akkreditierungspflichtige Änderungen von Studiengängen (kein Antrag auf Änderung der Akkreditierung)



Die Beschreibung der geplanten Änderung ist an die Stabstelle Qualitätsmanagement ([qm@sfu.ac.at](mailto:qm@sfu.ac.at)) zu übermitteln. Ob es sich um eine bescheidrelevante Änderung handelt wird, gemäß §14 der PrivH-AkkVO 2021 eingeschätzt. Die Beschreibung muss für die Stabstelle Qualitätsmanagement beurteilbar sein. Bestandteil der Beschreibung müssen alle Elemente sein, die geändert werden sollen.

Fällt die Einschätzung der Stabstelle QM dahingehend aus, dass es sich um keine bescheidrelevante Änderung handelt, ist der Antrag zur vollständigen Ausarbeitung durch die Studienplankommission (Schritt 3) jedenfalls freigegeben.

Die Kriterien für die Bescheidrelevanz laut §14 PrivH – AkkVO sind:

1. *Änderung der Bezeichnung des Rechtsträgers der Privathochschule sowie Änderung der Rechtsform des Rechtsträgers der Privathochschule;*
2. *Änderung*
  - *des Studienplans, die das Profil und die damit verbundenen intendierten Lernergebnisse auf Studiengangsebene wesentlich verändert,*
  - *der Organisationsform,*
  - *des Gesamtarbeitsaufwands (in ECTS-Anrechnungspunkten),*
  - *der Dauer (in Studienjahr, Semestern, Terms oder Trimestern),*
  - *der verwendeten Sprache oder des Wortlauts des zu verleihenden akademischen Grades (einschließlich der abgekürzten Form) des Studiengangs oder der Studiengänge;*
3. *Änderung der Anzahl der akkreditierten Studienplätze des Studiengangs oder der Studiengänge;*
4. *Änderung des Orts oder der Orte, an dem oder denen der Studiengang oder die Studiengänge durchgeführt wird oder werden;*

# Interner Prozess für nicht-akkreditierungspflichtige Änderungen von Studiengängen (kein Antrag auf Änderung der Akkreditierung)

Handelt es sich bei den geplanten Änderungen um nicht bescheidrelevante Änderungen wird durch die Studienplankommission ein interner vollständiger Antrag ausgearbeitet und anschließend der Fakultätskonferenz zum Beschluss vorgelegt. Der Antrag muss innerhalb der Studienplankommission eine Mehrheit erreichen. Es empfiehlt sich konsensual zu einem Ergebnis zu kommen, um die relevanten Interessensgruppen vollständig einzubinden.

Jegliche Änderungen sind nachvollziehbar und vollständig mit den entsprechenden Dokumenten darzustellen (z.B. Modulhandbuch, Curriculum, etc.). Neben den österreichischen gesetzlichen Rahmenbedingungen für Hochschulen (u.A. das PrivH-AkkVO 2021 (insb. §§17,18,20,21), das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HSQSG), das Privathochschulgesetz (PrivHG) und gegebenenfalls das Universitätsgesetz (UG)) sind, falls erforderlich, berufsrechtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Zusätzliche interne Kriterien sind ebenfalls bei der Ausarbeitung zu berücksichtigen.

Werden der Antrag auf Änderung von den Gremien Fakultätskonferenz, Senat oder Rektorat in einem der nachfolgenden Schritte (4), (5) oder (6) abgelehnt und Verbesserungsvorschläge erteilt, erfolgt eine erneute Ausarbeitung.

Wird der Antrag von Fakultätskonferenz, Senat oder Rektorat abgelehnt, ist der Antrag an die Studienplankommission zur Überarbeitung zurückverwiesen. Überarbeitungen sind entsprechend des Prozesses den genannten Gremien in der festgelegten Reihenfolge abermals zum Beschluss vorzulegen. Die Überarbeitung ist der Stabstelle Qualitätsmanagement mit dem Hinweis der überarbeiteten Stellen zur Kenntnis zu bringen, um die Bescheidrelevanz einzuschätzen.

Arbeitsbehelf:

Leitfaden zur Curricula-Entwicklung (<https://www.sfu.ac.at/de/ueber-sfu/curricularkommission/>)



Ausarbeitung durch die  
fakultäre  
Studienplankommission

03

Beschreibung der  
geplanten Änderung

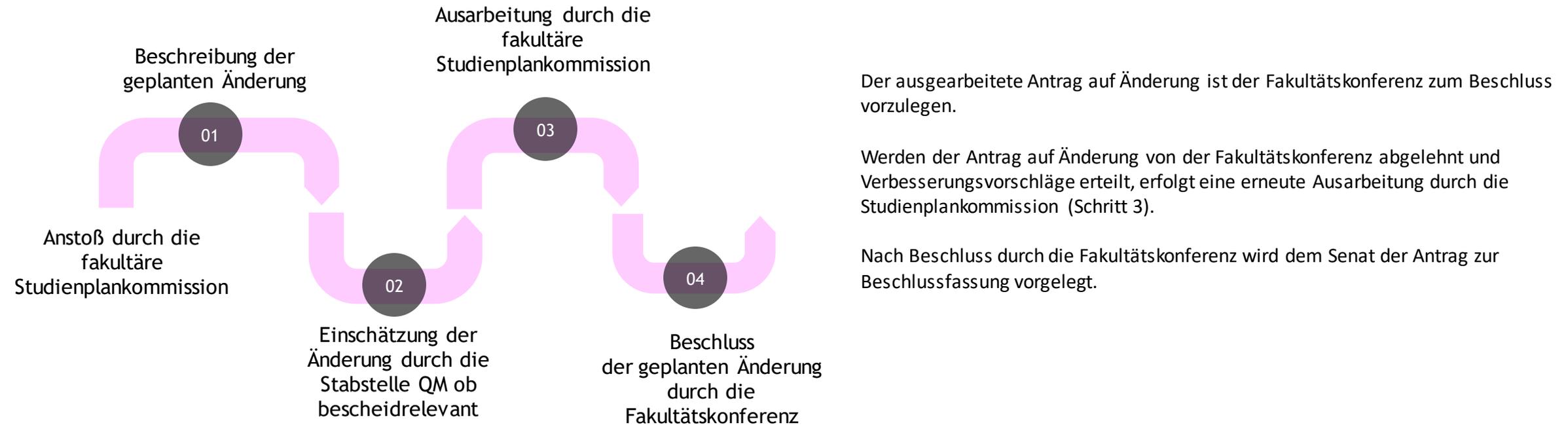
01

02

Einschätzung der  
Änderung durch die  
Stabstelle QM ob  
bescheidrelevant

Anstoß durch die  
fakultäre  
Studienplankommission

# Interner Prozess für nicht-akkreditierungspflichtige Änderungen von Studiengängen (kein Antrag auf Änderung der Akkreditierung)

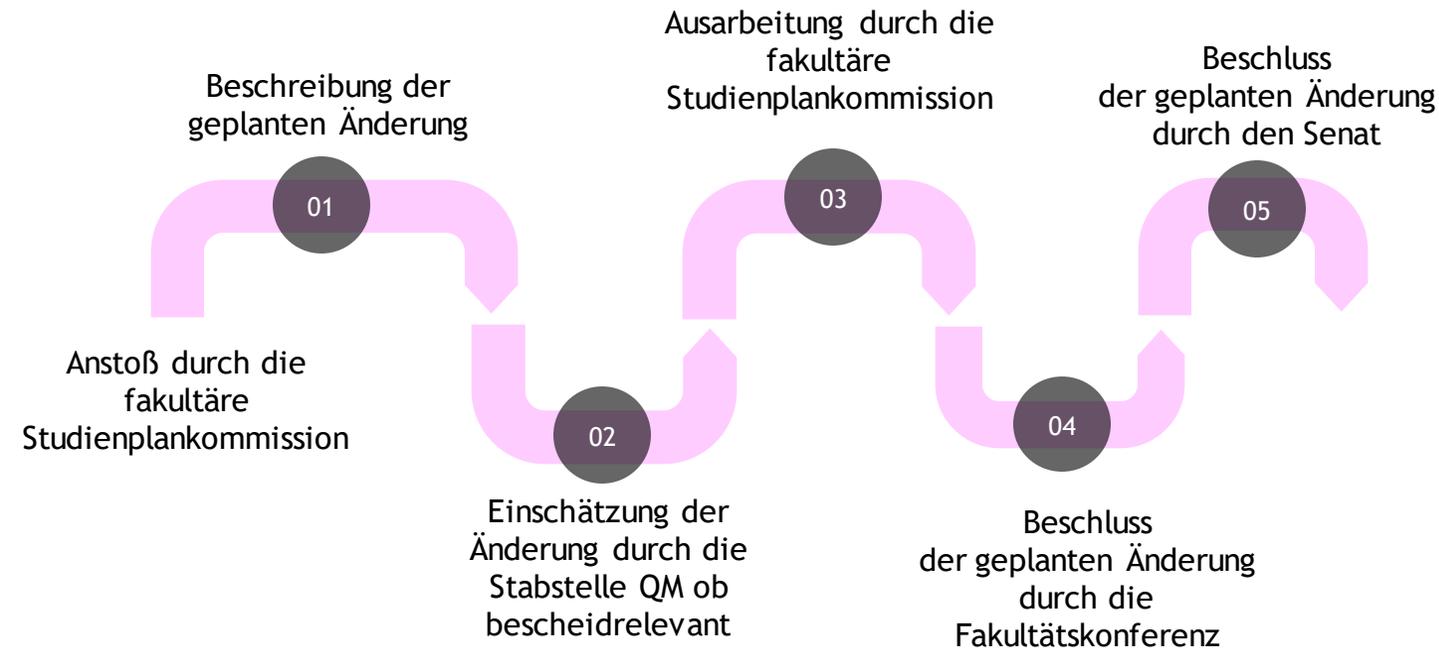


Wird der Antrag auf Änderung von Fakultätskonferenz, Senat oder Rektorat in einem der nachfolgenden Schritte (4), (5) oder (6) abgelehnt und Verbesserungsvorschläge erteilt, erfolgt eine erneute Ausarbeitung.

Wird der Antrag von Fakultätskonferenz, Senat oder Rektorat abgelehnt, ist der Antrag an die Studienplankommission zur Überarbeitung zurückverwiesen.

Überarbeitungen sind entsprechend des Prozesses den genannten Gremien in der festgelegten Reihenfolge abermals zum Beschluss vorzulegen. Die Überarbeitung ist der Stabstelle Qualitätsmanagement mit dem Hinweis der überarbeiteten Stellen zur Kenntnis zu bringen, um die Bescheidrelevanz einzuschätzen.

# Interner Prozess für nicht-akkreditierungspflichtige Änderungen von Studiengängen (kein Antrag auf Änderung der Akkreditierung)



Nach positiver Entscheidung des Senats geht der Antrag zum finalen Beschluss ins Rektorat.

Im Zuge dieses Schritts erfolgt die Prüfung der Antragsunterlagen, insbesondere auf Plausibilität und Durchführbarkeit.

Es folgt eine Genehmigung durch den Senat ggf. mit Stellungnahme und Empfehlungen oder Rückverweisung an die ausarbeitende Stelle, die Studienplankommission (Schritt 3).

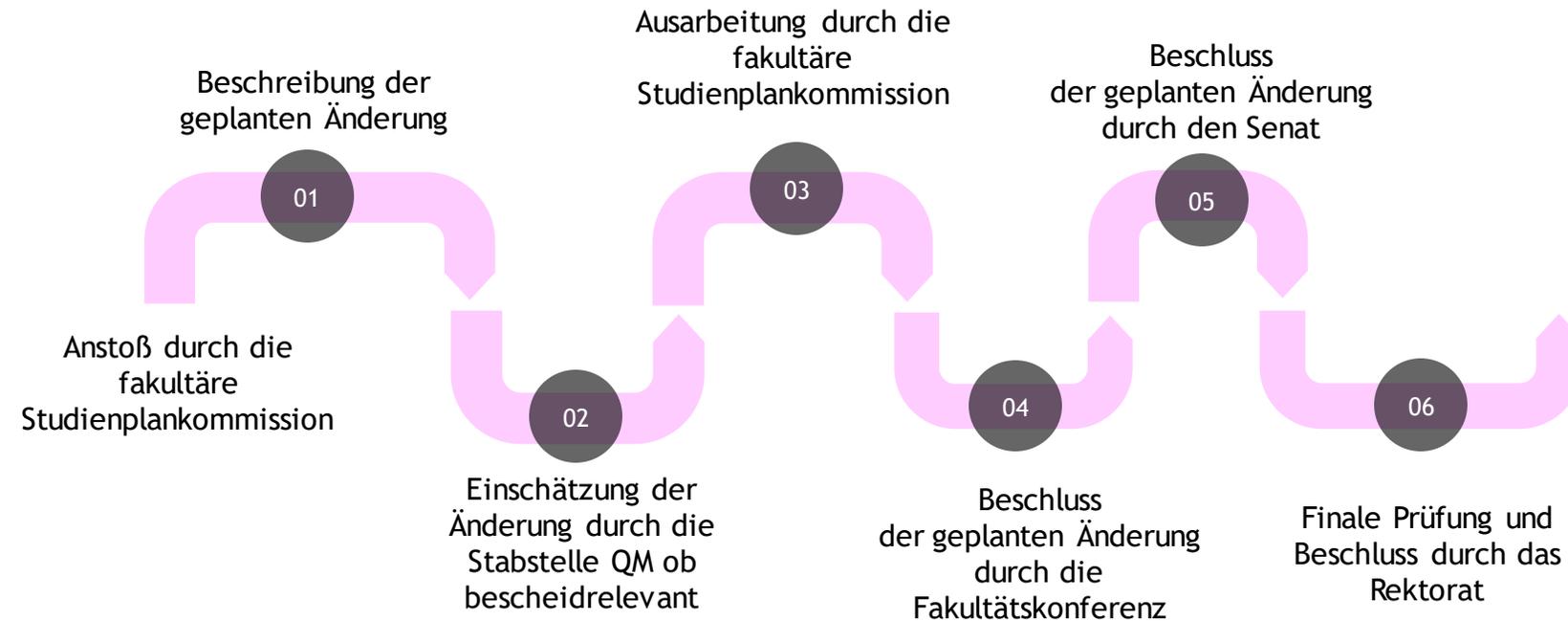
Der Senat kann dabei die Stabstelle Qualitätsmanagement konsultieren. Die Rückverweisung erfordert jedenfalls einen Beschluss der Fakultätskonferenz (Schritt 4).



Fristen:

Für Änderungen wirksam zum Wintersemester sind die ausgearbeiteten Anträge dem Senat bis einschließlich den 1. April zukommen zu lassen.

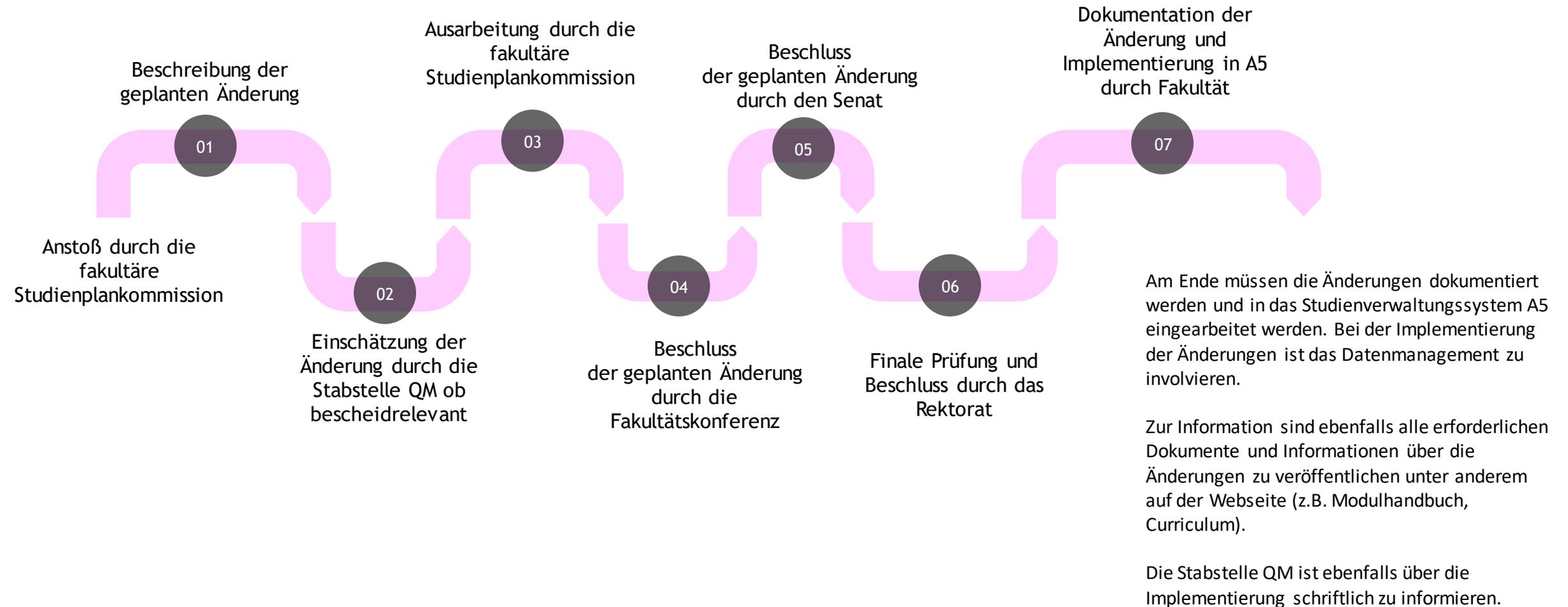
# Interner Prozess für nicht-akkreditierungspflichtige Änderungen von Studiengängen (kein Antrag auf Änderung der Akkreditierung)



Die finale Prüfung und Beschluss über die Genehmigung zur Änderung obliegen dem Rektorat.

Bei Ablehnung des Antrages wird an die Studienplankommission zurückverwiesen (Schritt 3).

# Interner Prozess für nicht-akkreditierungspflichtige Änderungen von Studiengängen (kein Antrag auf Änderung der Akkreditierung)



# Interner Prozess für nicht-akkreditierungspflichtige Änderungen von Studiengängen (kein Antrag auf Änderung der Akkreditierung)

